

07.03.96

EU - K - R - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates im Hinblick auf die Unterzeichnung des Europäischen Übereinkommens über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks im Namen der Europäischen Gemeinschaft

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Genehmigung des Europäischen Übereinkommens über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks

KOM(96) 6 endg.; Ratsdok. 4761/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 7. März 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 1. Februar 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Kommission hat beschlossen, ihren Vorschlag in Drucksache 377/95 (KEP-AE-Nr. 951729) zurückzuziehen und ihn durch die vorliegenden Vorschläge zu ersetzen.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Geistiges Eigentum" beraten.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG

In der Gemeinschaft wurde der Rechtsrahmen für die Schaffung eines europäischen audiovisuellen Raums, der in der Richtlinie des Rates 89/552/EWG¹ festgelegt ist, für das Urheberrecht und die verwandten Rechte durch die Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satelliten-, Rundfunk- und Kabelweiterverbreitung² ergänzt.

Ebenso beschloß der Europarat aufgrund seiner Beratungen im Jahre 1987 über die Europäische Konvention über das grenzüberschreitende Fernsehen³, bestimmte Vorschriften über das Urheberrecht und die verwandten Rechte nicht einzubeziehen und nahm gesonderte Arbeiten auf diesem Gebiet vor. Infolge dieser Arbeiten wurde am 16. Februar 1994 die Europäische Konvention über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks verabschiedet.

Aufgrund der anschließenden Entwicklungen kann festgestellt werden, daß der Regelungsgegenstand der genannten Konvention großteils in den Anwendungsbereich der gemeinschaftlichen Richtlinie fällt, so daß im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofes die an den Rat gerichteten Vorschläge zur Unterzeichnung und Genehmigung der Konvention gerechtfertigt sind.

2. DAS IM GEMEINSCHAFTSRAHMEN VERABSCHIEDETE ABGELEITETE RECHT

Am 3. Oktober 1989 verabschiedete der Rat die Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität. Die Richtlinie sieht Maßnahmen zur Förderung der europäischen Fernsehprogrammverbreitung und -produktion sowie auf den Gebieten Werbung, Sponsoring, Jugendschutz und im Bereich des Gegendarstellungsrechts vor.

¹ Richtlinie des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. Nr. L 298 vom 17.10.1989, S. 23

² ABl. Nr. L 248 vom 6.10.1993, S. 15

³ Konvention vom 5. Mai 1989

Indessen wurde die Verwirklichung dieser Zielsetzung für grenzüberschreitende Rundfunksendungen über Satellit und ihre Weiterverbreitung über Kabel innerhalb der Gemeinschaft noch behindert durch Unterschiede zwischen den urheberrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten und durch eine gewisse Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Rechtserwerbs.

Diese Lage veranlaßte den Rat, den durch die Richtlinie 89/552/EWG gebotenen Rechtsrahmen durch urheber- und leistungsschutzrechtliche Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinie 93/83/EWG vom 27. September 1993 zu vervollständigen.

Auf dem Gebiet des Satellitenrundfunks soll diese Richtlinie, die sich auf die Artikel 57 Absatz 2 und 66 des Vertrages stützt, die freie Rundfunksendung von Programmen in der Gemeinschaft fördern und die Unterschiede zwischen den urheber- und leistungsschutzrechtlichen Regelungen der Mitgliedstaaten verringern sowie die bestehende Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Rechtserwerbs durch die Definition der öffentlichen Wiedergabe über Satellit auf Gemeinschaftsebene und des Orts dieser Wiedergabe beseitigen.

Die Richtlinie 93/83/EWG beseitigt die unterschiedliche urheberrechtliche Behandlung der Programmverbreitung über Direktstrahl- oder Fernmeldesatellit. Darüber hinaus gilt als öffentliche Wiedergabe über Satellit, wenn die programmtragenden Signale kodiert eingetragen werden und wenn die Mittel zur Dekodierung der Sendung durch das Sendeunternehmen selbst oder mit seiner Zustimmung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die Richtlinie definiert, wie erwähnt, die öffentliche Wiedergabe über Satellit sowie den Ort der öffentlichen Wiedergabe, um die kumulative Anwendung des Rechts mehrerer Mitgliedstaaten auf einen selben Sendeakt zu verhindern. Der vertragliche Erwerb ausschließlicher Senderechte muß nämlich dem Urheberrecht und dem Leistungsschutzrecht des Mitgliedstaats entsprechen, in dem die öffentliche Wiedergabe über Satellit vorgenommen wird.

Gemäß der Richtlinie können auch Sendungen aus Drittstaaten, die nicht das gleiche Schutzniveau wie die Richtlinie gewährleisten, über Satellit öffentlich wiedergegeben werden, unter bestimmten Bedingungen als Sendungen angesehen werden, die innerhalb eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft erfolgen.

Aufgrund der Richtlinie sehen die Mitgliedstaaten das Exklusivrecht des Urhebers vor, die öffentliche Wiedergabe über Satellit von urheberrechtlich geschützten Werken zu genehmigen; diese Genehmigungen sollen grundsätzlich vertraglich zu erteilen sein, und es sind Bestimmungen über Kollektivverträge zwischen Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen vorgesehen.

Zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe über Satellit sind die Rechte der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen gemäß den Artikeln 6, 7, 8 und 10 der Richtlinie 92/100/EWG⁴ geschützt.

Nur in einem Punkt, nämlich zu den Rechten der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern und auf dem Gebiet der öffentlichen Wiedergabe über Satellit enthält die Richtlinie 93/83/EWG einen Mindestschutz, wonach die Mitgliedstaaten für die Inhaber von dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten weitergehende als die in Artikel 8 der Richtlinie 92/100/EWG vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen (Artikel 6 der Richtlinie 93/83/EWG) vorsehen können.

Schließlich enthält die Richtlinie 93/83/EWG Übergangsbestimmungen für laufende Verträge.

3. DIE ARBEITEN IM EUROPARAT

a) Die Verhandlungsrichtlinien des Rates an die Kommission

Schon seit 1987 ist ein Rechtssachverständigenausschuß für den Medienbereich beauftragt, Informationen über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen für den Satellitenrundfunk zusammenzustellen, und 1991 wurde beschlossen, eine einschlägige Konvention zu erarbeiten.

Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft und in Absprache mit den Mitgliedstaaten aufgrund der Verhandlungsrichtlinien des Rates an diesen Arbeiten teilgenommen. Die Verhandlungsrichtlinien betrafen den Abschluß einer Konvention in Übereinstimmung mit den in der Richtlinie 93/83/EWG enthaltenen Grundsätzen auf dem Gebiet der Rechte von Urhebern, ausübenden Künstlern, Herstellern von Tonträgern und Sendeanstalten und die Aufnahme von Klauseln in diese Konvention, die den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft ermöglichen und die Anwendung des Gemeinschaftsrechts unter ihren Mitgliedstaaten gewährleisten.

b) Der Verlauf der Arbeiten und die Verabschiedung der Konvention

Jeder Sitzung der Sachverständigengruppe des Europarates gingen Koordinierungssitzungen auf Gemeinschaftsebene voraus. Am 24. September 1993 hat die Kommission in einem Schreiben an den Europarat im Namen der Gemeinschaft Änderungen zum Entwurf der Konvention beantragt.

⁴ Richtlinie des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, ABl. Nr. L 346 vom 27.11.1992, S. 61

Diese Änderungen wurden angenommen, und am 9. Februar 1994 fand eine letzte Koordinierungssitzung auf Gemeinschaftsebene statt. Im Anschluß an diese Sitzung haben die Vertreter der Mitgliedstaaten der Annahme und Unterzeichnung des Konventionsentwurfs anläßlich der Sitzung des Ministerkomitees des Europarates, die für den 16. Februar vorgesehen war, zugestimmt. Außerdem haben sie sich verpflichtet, die Konvention nicht zu unterzeichnen, bevor der Rat der Europäischen Union anhand einer Mitteilung der Kommission über die Verhandlungsergebnisse und die weiteren Schritte der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft seine Stellungnahme abgegeben hat.

Die Delegierten der Minister des Europarates haben die Konvention in ihrer Sitzung vom 16. Februar 1994 angenommen. Sie wurde am 11. Mai 1994 für die Mitgliedstaaten des Europarates und die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens sowie für die Europäische Gemeinschaft zur Unterzeichnung aufgelegt.

c) Der Inhalt der Konvention

Für die Zwecke der Urheber- und Leistungsschutzrechte stellt die Konvention die Übertragung über Festsatellit unter Voraussetzungen, die den für den individuellen Direkttempfang durch die allgemeine Öffentlichkeit geltenden Voraussetzungen vergleichbar sind, einem Sendevorgang gleich. Ferner wird die Übertragung von programmtragenden Signalen in kodierter Form als ein Sendevorgang betrachtet, sofern die Mittel zur Dekodierung der Sendung von dem Sendeunternehmen selbst oder mit dessen Zustimmung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

Die Konvention legt unter Bezugnahme auf den Herkunftsort der öffentlichen Wiedergabe, den sie ausdrücklich definiert, den Sendeakt und das für die Verbreitung von Werken und anderen Leistungen anwendbare Recht fest.

Die Konvention berücksichtigt auch die öffentliche Wiedergabe in einem Staat, der nicht beigetreten ist, und dessen Recht nicht das durch sie vorgesehene Schutzniveau für die Anspruchsberechtigten bietet, und legt fest, daß unter bestimmten Bedingungen der Ursprung der Wiedergabe bedeutet, daß die Erstsending in einem Vertragsstaat wiedergegeben wurde.

Die Konvention sieht außerdem vor, daß die Urheber gemäß der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung 1971) über das ausschließliche Recht zur Genehmigung der Verbreitung ihrer geschützten Werke verfügen. Die Rechte für grenzüberschreitende Ausstrahlung von Rundfunksendungen über Satellit für diese Werke werden auf dem Vertragsweg erworben. Es sind Regeln für kollektive Verträge zwischen Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen festgelegt wurden.

Außerdem stellt sie für ausübende Künstler, Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen gemäß dem Rom-Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (1961) einen Mindestschutz sicher. Zur weitergehenden Harmonisierung des Schutzes für die Inhaber von Leistungsschutzrechten auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks wird dieser Mindestschutz durch eine Anzahl von Regeln ergänzt. Die Gesamtheit dieser Bestimmungen verhindert nicht, daß die Vertragsstaaten den betreffenden Anspruchsberechtigten einen besseren Schutz gewähren.

Neben den in derartigen Konventionen üblichen Bestimmungen (multilaterale Konsultationen, Änderungsanträge, sonstige internationale Abkommen und Übereinkünfte und Schlußklauseln) sieht die Konvention in einer Übergangszeit die Möglichkeit zur Anpassung der bestehenden Verträge an die neuen Regeln vor, insbesondere auf dem Gebiet internationaler Kooproduktionen.

In ihren gegenseitigen Beziehungen wenden die Vertragsparteien, die EG-Mitgliedstaaten sind, das Gemeinschaftsrecht an. Sie wenden also die sich aus dieser Konvention ergebenden Regeln nur an, soweit das betreffende Sachgebiet nicht durch eine Vorschrift der Gemeinschaft geregelt ist.

Die Konvention liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens sowie für die Europäische Gemeinschaft zur Unterzeichnung auf und tritt am ersten Tage des Monats nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tage in Kraft, an dem sieben Staaten, von denen mindestens fünf Mitglieder der Europarats sind, die Erklärung abgegeben haben, daß die Konvention für sie verbindlich ist.

Die Anwendung der Konvention des Europarats durch die Vertragsstaaten bringt weder im urheber- noch im leistungsschutzrechtlichen Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks Änderungen für den Schutz mit sich, den diese Vertragsstaaten in Anwendung der Vorschriften des Abkommens über die geistigen Eigentumsrechte unter den handelsbezogenen Aspekten für die anderen Mitglieder des Abkommens über die Welthandelsorganisation gewähren. Die Gemeinschaft muß jedenfalls sicherstellen, daß die Vorschriften des Abkommens insbesondere die Klauseln über die Inländerbehandlung und die Meistbegünstigung bei der Anwendung der Europäischen Konvention in vollem Umfang beachtet werden.

4. DIE ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR DEN ABSCHLUSS DER KONVENTION

Aus den vorstehenden Erwägungen kann gefolgert werden, daß die Konvention die Zielsetzungen der Richtlinie 93/83/EWG, die sich auf die Artikel 57 Absatz 2 und 66 stützt, für den Satellitenrundfunk im Rahmen des geistigen Eigentums auf europäischer Ebene verwirklichen will. Der Regelungsgegenstand der Konvention betrifft in erheblichem Maße den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/83/EWG.

Der Gerichtshof bestätigte in seinem Gutachten 1/94 vom 15. November 1994 über die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten für den Abschluß des WHO-Abkommens und seiner Anhänge die Anwendbarkeit des Urteils vom 31. März 1971 in der Rechtssache AETR (EuGH 22/70) auf dem Gebiet des geistigen Eigentums.

In diesem Urteil befindet der Gerichtshof, daß sich die Zuständigkeit der Gemeinschaft zum Abschluß internationaler Abkommen nicht nur aus einer ausdrücklichen Erteilung durch den Vertrag ergibt, sondern auch aus anderen Vertragsbestimmungen und aus in ihrem Rahmen ergangenen Rechtsakten der Gemeinschaftsorgane fließen kann. "Insbesondere sind in den Bereichen, in denen die Gemeinschaft zur Verwirklichung einer vom Vertrag vorgesehenen gemeinsamen Politik Vorschriften erlassen hat, die in irgendeiner Form gemeinsame Rechtsnormen vorsehen, die Mitgliedstaaten weder einzeln noch selbst gemeinsam handelnd berechtigt, mit dritten Staaten Verpflichtungen einzugehen, die diese Normen beeinträchtigen. In dem Maße, wie diese Gemeinschaftsrechtsetzung fortschreitet, kann nur die Gemeinschaft mit Wirkung für den gesamten Geltungsbereich der Gemeinschaftsrechtsordnung vertragliche Verpflichtungen gegenüber dritten Staaten übernehmen und erfüllen. Daher kann beim Vollzug der Vorschriften des Vertrages die für innergemeinschaftliche Maßnahmen geltende Regelung nicht von der für die Außenbeziehungen geltenden getrennt werden."

⁵ Erwägungsgrund 102 des Gutachtens 1/94

⁶ Slg. S. 263

⁷ Erwägungsgründe 16, 17 und 18 des AETR-Urteils

Nach Ansicht des Gerichtshofes können die Mitgliedstaaten außerhalb des Rahmens der Gemeinschaftsorgane keine Verpflichtungen eingehen, welche Gemeinschaftsrechtsnormen, die zur Verwirklichung der Vertragsziele ergangen sind, beeinträchtigen oder in ihrer Tragweite ändern.

In Anwendung der vom Gerichtshof aufgestellten Grundsätze auf die Konvention kann gefolgert werden, daß die Zuständigkeit zur Aushandlung und zum Abschluß der Konvention, da der Regelungsgegenstand großteils zum Anwendungsbereich der Richtlinie 93/83/EWG gehört, seit dem Inkrafttreten der Richtlinie der Gemeinschaft obliegt und daß es neben dieser Gemeinschaftszuständigkeit keine konkurrierende Zuständigkeit der Mitgliedstaaten geben kann, da jegliche Initiative außerhalb der Gemeinschaftsorgane mit der Einheit des Gemeinsamen Marktes und der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts unvereinbar ist.

Diese Folgerung muß allerdings im Lichte des Gutachtens 2/91 des Gerichtshofes vom 19. März 1993 zu dem Übereinkommen Nr. 170 der internationalen Arbeitsorganisation über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit⁸ in einem Punkt präzisiert werden. Dabei handelt es sich um den Schutz der Rechte von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern auf dem Gebiet der öffentlichen Wiedergabe über Satellit. Wie vorstehend erwähnt, sieht die Richtlinie 93/83/EWG in diesem Zusammenhang einen Mindestschutz vor und behält einen umfassenderen Schutz für diese Rechtsinhaber den Mitgliedstaaten vor.

In dem genannten Gutachten 2/91 stellt der Gerichtshof zunächst fest, daß das Übereinkommen Nr. 170 in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt und daß diese Zuständigkeit nicht ausschließlich sein kann, weil die für dieses Sachgebiet erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen Mindestvorschriften enthalten⁹. Hierzu führt der Gerichtshof aus, daß das Übereinkommen Nr. 170 nicht geeignet ist, die auf der Grundlage des Artikels 118A erlassenen Rechtsnormen zu beeinträchtigen. Erläßt nämlich die Gemeinschaft weniger strenge Rechtsvorschriften, als sie ein IAO-Übereinkommen vorsieht, so können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 118A Absatz 3 verstärkte Schutzmaßnahmen bezüglich der Arbeitsbedingungen treffen oder zu diesem Zweck die Bestimmungen des IAO-Übereinkommens anwenden. Erläßt andererseits die Gemeinschaft strengere Normen, als sie ein IAO-Übereinkommen vorsieht, so steht der vollen Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten nichts entgegen, da die Mitglieder der IAO nach Artikel 19 Absatz 8 der IAO-Verfassung weitergehende Maßnahmen als Übereinkommen und Empfehlungen der IAO vorsehen können.

⁸ Erwägungsgrund 22 des Urteils AETR

⁹ Erwägungsgründe 30 und 31 des Urteils AETR

¹⁰ Slg. EuGH, S. 1061

¹¹ Erwägungsgründe 18 und 21 des Gutachtens 2/91

Vom Vorbringen des Gerichtshofes in seinem Gutachten 2/91 her gesehen, ist zu der geprüften Lage zu bemerken, daß der Abschluß eines internationalen wie dem hier in Rede stehenden Übereinkommens, was den genannten besonderen Aspekt des Rechtsschutzes von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern für die auf dem Gebiet der öffentlichen Wiedergabe über Satellit nicht geeignet sein kann, die auf Gemeinschaftsebene erlassenen Bestimmungen zu beeinträchtigen. Erweitert nämlich die Konvention den Schutz der Gemeinschaftsrichtlinie, so können die Mitgliedstaaten die Konvention anwenden, ohne gegen die Richtlinie zu verstoßen, da diese einen Mindestschutz einführt. Sieht die Konvention hingegen strenge Schutzbestimmungen vor, so steht der vollen Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten nichts entgegen, da nach Artikel 1 der Satzung des Europarates die Beteiligung der Mitglieder an dessen Arbeiten ihre Mitwirkung am Werk internationaler Vereinigungen, denen sie angehören, nicht beeinträchtigen darf.

Nach alledem steht die Zuständigkeit für den Abschluß der genannten Konvention des Europarats der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam zu.

5. DAS VERFAHREN FÜR DEN ABSCHLUSS DER KONVENTION DURCH DIE GEMEINSCHAFT

Nach Artikel 10 der Konvention können die Mitgliedstaaten des Europarates und die anderen Vertragsparteien des Europäischen Kulturabkommens sowie die Europäische Gemeinschaft ihrer Verpflichtung zustimmen durch:

- a. Unterzeichnung ohne Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsvorbehalt oder
- b. Unterzeichnung mit Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsvorbehalt vor Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

Bisher haben nur wenige Mitgliedstaaten die Konvention unterzeichnet, so daß es verfrüht erscheint, wenn die Gemeinschaft diesen Text ohne Genehmigungsvorbehalt unterzeichnet.

Die Genehmigung der Konvention durch die Gemeinschaft sollte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, der einer Koordinierung zwischen der Gemeinschaft und denjenigen ihrer Mitgliedstaaten Rechnung trägt, die dazu bereit sind, die Konvention in naher Zukunft abzuschließen.

Um der Präsenz der Gemeinschaft im Europarat und dem Interesse, das sie der Konvention entgegenbringt, Ausdruck zu verleihen, sollte der Rat bereits jetzt diesen Text mit Genehmigungsvorbehalt unterzeichnen.

6. VORSCHLAG

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen wird dem Rat vorgeschlagen, zu beschließen:

- die Europäische Konvention über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks für die dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Regelungsgegenstände mit dem Vorbehalt der Genehmigung zu unterzeichnen und hierzu den Präsidenten des Rates zu ermächtigen, die zur Unterzeichnung der Konvention befugte(n) Person(en) zu benennen;
- in der Folge auf Grundlage der Artikel 57 Absatz 2 und 66 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 erster Satz und Absatz 3 erster Unterabsatz des Vertrags nach Anhörung des Europäischen Parlaments die Konvention zu genehmigen.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung, die Europäische Konvention über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu unterzeichnen

Der Beschluß des Rates der Europäischen Union ergeht in Form einer Eintragung im Protokoll seiner Tagung.

"Auf der Tagung vom hat der Rat der Europäischen Union beschlossen:

- die vom Europarat am 16. Februar 1994 verabschiedete Europäische Konvention über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks für dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Regelungsgegenstände mit dem Vorbehalt der Genehmigung im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen;
- seinen Präsidenten zu ermächtigen, die zur Unterzeichnung dieser Konvention befugten Personen zu benennen.

Der Wortlaut der Europäischen Konvention wird diesem Beschluß beigelegt.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Genehmigung der Europäischen Konvention über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks

9610017 (CNS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 57 Absatz 2 und 66, in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 erster Satz und Absatz 3 erster Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satelliten-, Rundfunk- und Kabelweiterverbreitung¹, die sich auf die Artikel 57 Absatz 2 und 66 des Vertrages stützt, soll die freie Rundfunksendung von Programmen in der Gemeinschaft fördern. Zu diesem Zweck verringert sie die Unterschiede zwischen den urheber- und leistungsschutzrechtlichen Regelungen der Mitgliedstaaten und beseitigt die Rechtsunsicherheit in bezug auf den Rechtserwerb durch die Definition der öffentlichen Wiedergabe über Satellit auf Gemeinschaftsebene und des Ortes dieser Wiedergabe.

Die Europäische Konvention über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks, die am 16. Februar 1994 vom Europarat verabschiedet und vom Rat der Union im Namen der Europäischen Gemeinschaft am unterzeichnet wurde, zielt darauf ab, die Zielsetzungen auf dem Gebiet des Satellitenrundfunks im Rahmen des geistigen Eigentums durch die genannte Richtlinie 93/83/EWG auf europäischer Ebene zu verwirklichen.

Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes² in der Rechtssache AETR sind in den Bereichen, in denen die Gemeinschaft zur Verwirklichung einer vom Vertrag vorgesehenen gemeinsamen Politik Vorschriften erlassen hat, die in irgendeiner Form gemeinsame Rechtsnormen vorsehen, die Mitgliedstaaten weder einzeln noch selbst gemeinsam handelnd berechtigt, mit dritten Staaten Verpflichtungen einzugehen, die diese Normen beeinträchtigen. In dem Maße, wie diese Gemeinschaftsrechtsetzung fortschreitet, kann nur die Gemeinschaft mit Wirkung für den gesamten Geltungsbereich der Gemeinschaftsrechtsordnung vertragliche Verpflichtungen gegenüber dritten Staaten übernehmen und erfüllen³.

¹ ABl. Nr. L 248, S. 15

² Urteil vom 31. März 1971 in der Rechtssache 22/70, Slg. S. 263, vom Gerichtshof bestätigt in seinen Gutachten 2/91 vom 19. März 1993, Slg. S. 1061, und 1/94 vom 15. November 1994, noch nicht veröffentlicht.

³ Erwägungsgründe 17 und 18 des Urteils AETR.

Der Regelungsgegenstand der Konvention fällt größtenteils in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/83/EWG.

Nach alledem steht die Zuständigkeit für den Abschluß der vorerwähnten Europäischen Konvention der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam zu.

Für die dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Regelungsgegenstände ist die Konvention deshalb im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu genehmigen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Europäische Konvention über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Rundfunks wird für die dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Regelungsgegenstände im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Konvention wird diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates ist ermächtigt, die vorliegende Genehmigungsurkunde beim Generalsekretär des Europarates zu hinterlegen.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
der Präsident

**Europäisches Übereinkommen
über Fragen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte
im Bereich des grenzüberschreitenden
Satellitenrundfunks**

Straßburg, 11.05.1994

Europäische Vertragssammlung/153

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens, die dieses Übereinkommen unterzeichnen -

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu wahren und zu fördern und um ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu erleichtern;

unter Hinweis auf ihr Bekenntnis zur Freiheit der Meinungsäußerung und Information und zum freien Fluß von Informationen und Ideen, wie es insbesondere in der Erklärung des Ministerkomitees des Europarats vom 29. April 1982 über die Freiheit der Meinungsäußerung und Information zum Ausdruck gebracht wurde;

eingedenk der Besorgnisse, die das Ministerkomitee zur Annahme der Empfehlung Nr. R (86)2 über die Grundsätze betreffend urheberrechtliche Fragen auf dem Gebiet des Satelliten- und Kabelfernsehens veranlaßten, insbesondere der Notwendigkeit, die Rechte und Interessen der Urheber und sonstigen Beteiligten bei der Sendung geschützter Werke und anderer Beiträge über Satellitenrundfunk zu wahren;

in Anbetracht der technischen Entwicklungen, insbesondere auf dem Gebiet des Satellitenrundfunks, die zur Verwischung der technischen Unterschiede zwischen direktstrahlenden Rundfunksatelliten und Fernmeldesatelliten geführt haben und neue Überlegungen über die rechtliche Behandlung des Satellitenrundfunks in bezug auf das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte erforderlich machen;

zugleich in Anbetracht der Notwendigkeit, diese technischen Entwicklungen nicht zu behindern, sowie des Interesses der Allgemeinheit, Zugang zu den Medien zu erhalten;

in dem Wunsch, die möglichst weitgehende Harmonisierung des Rechts der Mitgliedstaaten und der anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens auf dem Gebiet des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte im Hinblick auf die neuen technischen Entwicklungen im Bereich des Satellitenrundfunks zu fördern -

sind wie folgt übereingekommen:

Für die Zwecke des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte gilt folgendes:

Kapitel I - Begriff und Handlung der Rundfunksendung

Artikel 1 - Begriff der Rundfunksendung

- (1) Die Übertragung von Werken und anderen Beiträgen über direktstrahlende Rundfunksatelliten ist Rundfunksendung.
- (2) Die Übertragung von Werken und anderen Beiträgen über Fernmeldesatelliten unter Voraussetzungen, die im Hinblick auf den individuellen Direktempfang durch die Allgemeinheit den für direktstrahlende Rundfunksatelliten geltenden Voraussetzungen vergleichbar sind, wird als Rundfunksendung behandelt.
- (3) Die Übertragung programmitragender Signale in kodierter Form wird als Rundfunksendung betrachtet, sofern die Mittel zur Dekodierung der Sendung durch das Sendeunternehmen selbst oder mit dessen Zustimmung der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Artikel 2 - Handlung der Rundfunksendung

Eine Handlung der Rundfunksendung über Satellit umfaßt sowohl die Aufwärtsverbindung zum Satelliten als auch die Abwärtsverbindung zur Erde.

Kapitel II - Anwendbares Recht

Artikel 3 - Anwendbares Recht

- (1) Eine Übertragung von Werken und anderen Beiträgen nach Artikel 1 findet in dem Vertragsstaat statt, von dessen Hoheitsgebiet die Übertragung ausgeht, und wird daher ausschließlich durch das Recht dieses Staates geregelt.
- (2) Der Vertragsstaat, von dessen Hoheitsgebiet die Übertragung ausgeht, bedeutet den Vertragsstaat, in dem die über Satellit übertragenen programmitragenden Signale unter der Kontrolle und Verantwortung des Sendeunternehmens in eine ununterbrochene Kommunikationskette über die Aufwärtsverbindung und zurück zur Erde eingegeben werden.

- (3) Wenn die Übertragung von einem Staat ausgeht, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist und dessen Recht den in den Artikeln 4 und 5 vorgesehenen Umfang des Schutzes der Rechteinhaber nicht bietet, und wenn die programmttragenden Signale von einer in einem Vertragsstaat dieses Übereinkommens gelegenen Erdfunkstelle aus über Satellit übertragen werden, gilt die Übertragung als von dem betreffenden Vertragsstaat ausgehend. Dies gilt auch, wenn ein in einem Vertragsstaat dieses Übereinkommens niedergelassenes Sendeunternehmen für die Übertragung verantwortlich ist.

Artikel 4 - Urheberrecht

- (1) Hinsichtlich der grenzüberschreitenden Rundfunksendung über Satellit sind die Urheber von in Artikel 2 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst aufgeführten Werken in Übereinstimmung mit der Übereinkunft (Pariser Fassung von 1971) geschützt. Insbesondere werden die Rechte zur grenzüberschreitenden Rundfunksendung solcher Werke über Satellit vertraglich erworben.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 kann ein kollektiver Vertrag, der mit einem Sendeunternehmen für eine bestimmte Gruppe von Werken geschlossen wurde, auf die nicht vertretenen Rechteinhaber derselben Gruppe ausgedehnt werden, wenn dies durch das nach Artikel 3 anwendbare einschlägige Recht bereits vorgesehen war, als dieses Übereinkommen zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, und zwar unter folgenden Bedingungen:
- Ein nicht vertretener Rechteinhaber kann jederzeit die Ausdehnung des kollektiven Vertrags auf seine Werke ausschließen und seine Rechte individuell wahrnehmen. Er kann seine Rechte selbst oder durch eine zur Wahrnehmung seiner Rechte befugte Verwertungsgesellschaft ausüben;
 - die Übertragung über Satellit findet gleichzeitig mit der terrestrischen Sendung durch dasselbe Sendeunternehmen statt.
- (3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf Filmwerke einschließlich der Werke, die durch ein ähnliches Verfahren wie Filmwerke geschaffen worden sind.
- (4) Sehen die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats die Ausdehnung eines kollektiven Vertrags nach Absatz 2 vor, so bestimmt dieser Vertragsstaat, welche Sendeunternehmen diese Rechtsvorschriften in Anspruch nehmen können.

Artikel 5 - Verwandte Schutzrechte

- (1) Bei der grenzüberschreitenden Rundfunksendung über Satellit werden ausübende Künstler, Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen aus den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens mindestens in Übereinstimmung mit dem Rom-Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (1961) geschützt.
- (2) Jedoch sind für die Zwecke dieses Übereinkommens die Rechte der ausübenden Künstler bezüglich der Festlegung und der Vervielfältigung ihrer Darbietung ausschließliche Rechte, diese Handlungen zu erlauben oder zu verbieten. Dasselbe gilt für die Rechte der ausübenden Künstler bezüglich der Rundfunksendung und der öffentlichen Wiedergabe ihrer Darbietung, es sei denn, daß die Darbietung eine bereits gesendete Darbietung ist oder die Festlegung einer Darbietung verwendet worden ist.
- (3) Die Vertragsstaaten machen von der in Artikel 19 des Rom-Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (1961) vorgesehenen Möglichkeit keinen Gebrauch.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 3 kann ein Vertragsstaat vorsehen, daß die Unterzeichnung eines zwischen einem ausübenden Künstler und einem Filmhersteller geschlossenen Vertrags über die Herstellung eines Films als Ermächtigung zu den in Absatz 3 genannten Handlungen zu betrachten ist, sofern dieser Vertrag eine angemessene Vergütung vorsieht, auf die der ausübende Künstler nicht verzichten kann.
- (5) Wenn zu Handelszwecken veröffentlichte Tonträger oder deren Vervielfältigungsstücke für eine grenzüberschreitende Rundfunksendung über Satellit benutzt werden, sehen die Vertragsstaaten in ihrem innerstaatlichen Recht für die Zwecke dieses Übereinkommens ein Recht vor, wonach von dem betreffenden Sendeunternehmen eine einzige angemessene Vergütung zu zahlen ist und diese Vergütung zwischen den ausübenden Künstlern und den Herstellern der Tonträger aufgeteilt wird.

Kapitel III - Anwendungsbereich

Artikel 6 - Weitersendung

Die gleichzeitige, vollständige und unveränderte terrestrische Weitersendung von Sendungen über Satellit wird als solche nicht durch dieses Übereinkommen erfaßt.

Kapitel IV - Mehrseitige Konsultationen

Artikel 7 - Mehrseitige Konsultationen

- (1) Die Vertragsparteien führen binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre sowie in jedem Fall auf Verlangen einer Vertragspartei im Rahmen des Europarats mehrseitige Konsultationen zur Prüfung der Anwendung des Übereinkommens sowie der Zweckmäßigkeit seiner Revision oder einer Erweiterung einzelner Bestimmungen durch. Die Konsultationen finden auf durch den Generalsekretär des Europarats einberufenen Sitzungen statt.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, einen Vertreter für die Teilnahme an diesen Konsultationen zu benennen. Jeder in Artikel 10 bezeichnete Staat, der nicht Vertragsstaat dieses Übereinkommens ist, sowie die Europäische Gemeinschaft haben das Recht, sich bei diesen Konsultationen durch einen Beobachter vertreten zu lassen.
- (3) Nach jeder Konsultation legen die Vertragsparteien dem Ministerkomitee des Europarats einen Bericht über die Konsultation und über die Anwendung dieses Übereinkommens vor, dem, wenn sie es für erforderlich halten, Vorschläge zur Änderung des Übereinkommens beigefügt werden.

Kapitel V - Änderungen

Artikel 8 - Änderungen

- (1) Jeder Änderungsvorschlag zu diesem Übereinkommen nach Artikel 7 Absatz 3 wird dem Ministerkomitee des Europarats zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Genehmigung wird der Wortlaut den Vertragsparteien zur Annahme übermittelt.
- (2) Jede Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär die Annahme der Änderung angezeigt haben.

Kapitel VI - Andere internationale Übereinkünfte oder Absprachen

Artikel 9 - Andere internationale Übereinkünfte oder Absprachen

- (1) In ihren gegenseitigen Beziehungen wenden die Vertragsparteien, die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind, Gemeinschaftsvorschriften an und wenden daher die sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Bestimmungen nur insoweit an, als es zu einem bestimmten Regelungsgegenstand keine Gemeinschaftsvorschrift gibt.
- (2) Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, untereinander internationale Übereinkünfte zu schließen, sofern diese den Urhebern, ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern oder Sendeunternehmen einen mindestens ebenso umfassenden Schutz ihrer Rechte wie dieses Übereinkommen gewähren oder andere Bestimmungen zur Ergänzung des Übereinkommens oder zur Erleichterung seiner Anwendung enthalten. Die Bestimmungen bestehender Übereinkünfte, die diese Voraussetzungen erfüllen, werden weiter angewendet.
- (3) Vertragsparteien, welche die in Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit in Anspruch nehmen, notifizieren dies dem Generalsekretär des Europarats, der diese Notifikation den anderen Vertragsparteien dieses Übereinkommens übermittelt.

Kapitel VII - Schlußklauseln

Artikel 10 - Unterzeichnung und Inkrafttreten

- (1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens sowie für die Europäische Gemeinschaft zur Unterzeichnung auf; sie können ihre Zustimmung, gebunden zu sein, ausdrücken,
 - a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder
 - b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.
- (2) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
- (3) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem sieben Staaten, davon wenigstens fünf Mitglieder des Europarats, nach diesem Artikel ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.
- (4) Um jede Verzögerung bei der Durchführung dieses Übereinkommens zu vermeiden, kann ein Staat bei der Unterzeichnung oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Inkrafttreten des Übereinkommens für diesen Staat erklären, daß er das Übereinkommen vorläufig anwendet.
- (5) Für jeden Unterzeichnerstaat oder die Europäische Gemeinschaft, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 11 - Beitritt anderer Staaten

- (1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultation der Vertragsstaaten durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, gefaßten Beschluß jeden nicht in Artikel 10 Absatz 1 bezeichneten Staat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.
- (2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 12 - Geltungsbereichsklausel

- (1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.
- (2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.
- (3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

184/96

Artikel 13 - Übergangsregelungen

Jeder Staat bezeichnet bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde die Regeln, die auf bestehende Verträge Anwendung finden. Diese Regeln sollen insbesondere folgendes vorsehen:

- a) Für Verträge über die Verwertung von Werken und anderen urheberrechtlich geschützten Gegenständen, die am 1. Januar 1995 in Kraft sind, gilt Artikel 3 ab 1. Januar 2000, sofern diese Verträge nach diesem Zeitpunkt außer Kraft treten;
- b) wenn ein vor dem 1. Januar 1995 zwischen einem Koproduzenten aus einem Vertragsstaat und einem oder mehreren Koproduzenten aus anderen Vertragsstaaten oder einem Drittstaat geschlossener Vertrag über internationale Koproduktion ausdrücklich eine Regelung zur Aufteilung der Nutzungsrechte zwischen den Koproduzenten nach geographischen Gebieten für alle Mittel der öffentlichen Wiedergabe ohne Unterscheidung zwischen der auf die öffentliche Wiedergabe über Satellit anwendbaren Regelung und den auf die anderen Mittel der Wiedergabe anwendbaren Bestimmungen vorsieht und die öffentliche Wiedergabe der Koproduktion über Satellit die Exklusivrechte, insbesondere die sprachlichen Exklusivrechte eines der Koproduzenten oder seiner Rechtsnachfolger in einem bestimmten Gebiet, beeinträchtigen könnte, ist für die Genehmigung der öffentlichen Wiedergabe über Satellit durch einen der Koproduzenten oder seine Rechtsnachfolger die vorherige Zustimmung des Inhabers dieser Exklusivrechte - unabhängig davon, ob es sich um einen Koproduzenten oder einen Rechtsnachfolger handelt - erforderlich.

Artikel 14 - Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 15 - Notifikation der Rechtsvorschriften

Ein Vertragsstaat, dessen Rechtsvorschriften die Ausdehnung kollektiver Verträge nach Artikel 4 vorsehen, notifiziert im Zeitpunkt der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) dem Generalsekretär des Europarats den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften sowie ein Verzeichnis der Sendeunternehmen, die zur Inanspruchnahme dieser ausgedehnten kollektiven Verträge befugt sind. In der Folge notifiziert der betreffende Staat dem Generalsekretär des Europarats jede spätere Änderung der genannten Rechtsvorschriften und des Verzeichnisses der zu ihrer Inanspruchnahme befugten Sendeunternehmen.

Artikel 16 - Kündigung

- (1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
- (2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 17 - Notifikationen

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens, der Europäischen Gemeinschaft und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist oder zum Beitritt eingeladen wurde,

- a) jede Unterzeichnung nach Artikel 10;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach Artikel 10 oder 11;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 10 oder 11;
- d) jede Notifikation nach Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 15;
- e) jede andere Handlung, Erklärung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 11. Mai 1994 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens, der Europäischen Gemeinschaft und allen zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

03.05.96

Beschluß
des Bundesrates

Vorschlag für einen Beschluß des Rates im Hinblick auf die Unterzeichnung des Europäischen Übereinkommens über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks im Namen der Europäischen Gemeinschaft

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Genehmigung des Europäischen Übereinkommens über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks

KOM(96) 6 endg.; Ratsdok. 4761/96

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.